

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ZIELE DER LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER ANLAGE C UND D AM MAX-WEBER-BERUFSKOLLEG</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>2</b>
2.1	INFORMATIONEN- UND BERATUNGSPFLICHT (§44 SCHULG)	4
2.2	GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG (§ 48 SCHULG)	4
2.3	LEISTUNGSBEWERTUNG UND LEISTUNGSNACHWEISE (§ 8 APO-BK)	5
2.4	ZEUGNISSE, BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE SCHULLAUFBAHN, ZERTIFIKATE (§ 9 APO-BK)	6
2.5	ORGANISATION DER HÖHEREN HANDELSSCHULE AM MAX-WEBER-BERUFSKOLLEG	7
2.6	ORGANISATIONSFORM DER DOPPELQUALIFIKATION ANLAGE A 1.4	9
2.7	ORGANISATIONSFORMEN DER FACHOBERSCHULE AM MAX-WEBER-BERUFSKOLLEG	10
2.8	PRAKTIKUM-AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR FACHOBERSCHULE 11/12S UND FACHOBERSCHULE POLIZEI	11
<b>3</b>	<b>INFORMATIONEN- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>BEREICHE DER LEISTUNGSBEWERTUNG</b>	<b>14</b>
4.1	SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	14
4.2	ANZAHL DER KLASSENARBEITEN IM BEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	15
4.3	BEWERTUNGSSCHLÜSSEL FÜR SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	20
4.4	SONSTIGE LEISTUNGEN IM UNTERRICHT	21
<b>5</b>	<b>REGELUNGEN BEI TÄUSCHUNGSVERSUCHEN, VERSÄUMNISSEN UND FEHLZEITEN</b>	<b>26</b>

## 1 Ziele der Leistungsbewertung in der Anlage C und D am Max-Weber-Berufskolleg

Ziel des Konzepts ist es, die Leistungsbewertung transparent, differenziert und nachvollziehbar zu gestalten. In diesem Zusammenhang werden rechtliche Grundlagen berücksichtigt und umgesetzt. Dazu gehören u. a. das Schulgesetz, die Allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg, die Bildungs- und Rahmenlehrpläne sowie weitere Rechtsgrundlagen.

Die Kriterien, Bereiche und Gewichtung der Leistungsbewertung sollen transparent sein. Um dies zu gewährleisten, werden die Schüler:innen zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Lehrkräften über die Kriterien der Leistungsanforderungen und die Art der Leistungsbewertung informiert. Die Information wird bei Webuntis vermerkt. Zudem erfolgt eine regelmäßige Rückmeldung über den derzeitigen Leistungsstand der Lernenden. Die jeweiligen Termine der Rückmeldung können aus dem Terminplan entnommen werden.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Das Leistungskonzept des Max-Weber-Berufskollegs basiert auf den Vorschriften und Vorgaben des

- Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK),
- den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK),
- Rechtsverordnungen des MSB.

Weitere Orientierungspunkte der Leistungsbewertung am Max-Weber-Berufskolleg sind unterrichtsspezifische Bewertungsmodelle, Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (vgl. Kompetenzorientierung und die Notenspiegel der Abschlussprüfungen).

Die Bildungsgangkonferenzen haben das jeweilige Leistungskonzept beschlossen.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Im Folgenden werden einige wichtige rechtliche Rahmenbedingungen aus dem SchulG und der APO-BK näher vorgestellt.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 2.1 Informations- und Beratungspflicht (§44 SchulG)

### § 44 SchulG

#### Information und Beratung

- (1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. [...]

## 2.2 Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48 SchulG)

### § 48 SchulG

#### Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. [...]
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) [...]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. [...]

Schriftliche und sonstige Leistungen werden zu gleichen Teilen bei der Jahresnote berücksichtigt, dabei darf die schriftliche Leistung nicht mehr als 50% der Jahresnote ausmachen.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

### 2.3 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (§ 8 APO-BK)

#### **§ 8 APO-BK Allgemeiner Teil**

##### **Leistungsbewertung und Leistungsnachweise**

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 2.4 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate (§ 9 APO-BK)

### **§ 9 APO-BK Allgemeiner Teil**

#### **Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.
- (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.
- (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.
- (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 2.5 Organisation der Höheren Handelsschule am Max-Weber-Berufskolleg

### **Richtlinien für den Bildungsgang der Höheren Handelsschule (APO-BK, Anlage C2)**

**Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)**

Die Höhere Handelsschule (zweijährige Berufsfachschule) ist ein zweijähriger Bildungsgang in Vollzeitform, der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglicht.

In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.

Den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule wird die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein fachbereichsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) erbracht.

Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von vier Wochen auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet. Die Schule organisiert in der Jahrgangsstufe 11 während der Unterrichtszeit ein Praktikum im Umfang von 2 Wochen, welches am Ende des Bildungsgangs im abgeleisteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet wird.

Die Schule prüft die Einschlägigkeit der Praktika. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums. Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife aus.

Die Höhere Handelsschule wird am MWBK in drei unterschiedlichen Profilen geführt. Das Profil „Wirtschaft und Europa“ beinhaltet die zweite Fremdsprache Spanisch (Anfänger). Die Fremdsprachen werden hier nicht nur gelernt, sondern auch im Austausch mit Schülerinnen und Schülern der Partnerschulen in ganz Europa angewendet. Neben Auslandspraktika bietet das MWBK in verschiedenen Projekten die Möglichkeit, internationale Kontakte zu knüpfen. Die zweite Fremdsprache als Fach des berufsbezogenen Lernbereichs ist versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Die Profile „Wirtschaft und Recht“ und „Wirtschaft und Media“ werden im Differenzierungsbereich angeboten. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs ist verpflichtend. Die Ergänzungs-/Vertiefungskurse werden benotet, die erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.

In der Profilklassse „Wirtschaft und Recht“ liegt neben Wirtschaft der Schwerpunkt auf juristischen Fragestellungen, um so auf die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht vorzubereiten. Neben dem BGB und HGB werden zivilrechtliche und strafrechtlichen Fragestellungen betrachtet.

Die Profilklassse „Wirtschaft und Media“ verbindet Wirtschaft mit den Anforderungen von heute. Erklärvideos erstellen, Werbevideos drehen, Apps sinnvoll nutzen und der gezielte Umgang und Einsatz sozialer Medien sind nur einige inhaltlichen Schwerpunkte.

Im Rahmen der individuellen Förderung haben die Klassen zwei SOL-Stunden pro Woche (selbstorganisiertes Lernen). Diese Stunden werden von jeweils zwei Lehrkräften der Prüfungsfächer betreut, so dass die Schülerinnen und Schüler individuell an ihren jeweiligen Defiziten arbeiten können.

Das Fach Zukunftcoaching wird in allen Klassen der Höheren Handelsschule unterrichtet, um die Schülerinnen und Schüler bei ihrer individuellen Zukunftsplanung zielgerichtet zu unterstützen. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen persönlichen Coach (Lehrkraft der Klasse), mit welchem mehrmals im Schuljahr die aktuelle Situation und die zukünftige Planung reflektiert wird.

Im Rahmen des Übergangsmanagements und der Berufsorientierung gibt es vielfältige Angebote, wie z.B. das Projekt SuperAzubi, Besuch der Vocation, Sprechstunden der Agentur für Arbeit, Patenprogramme.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 2.6 Organisationsform der Doppelqualifikation Anlage A 1.4

### **Richtlinie für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife (APO-BK Anlage A 1.4)**

**Bildungsgang der Berufsschule nach 3. Unterabschnitt Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK); Richtlinien und Lehrpläne**

Junge Menschen mit einem mittleren Schulabschluss, die eine duale Ausbildung zur Kauf-  
frau/zum Kaufmann beginnen, können vom ersten Tag an gezielt auf die Fachhochschulreife und  
- mit anschließendem Besuch der Fachoberschule 13 - auf das Abitur hinarbeiten. Dieses eröffnet  
allen Auszubildenden die Perspektive, innerhalb von vier Jahren einen Berufsabschluss, die Fach-  
hochschulreife und in einem zweiten Schritt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife  
erwerben zu können.

Interessierte erhalten in der Berufsschule an einem Nachmittag zusätzlich Unterricht in Deutsch,  
Englisch, Mathematik und Physik. Mit erfolgreichem Abschluss erhalten sie ihren Berufsabschluss  
und die Fachhochschulreife. Um die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) zu  
erlangen, besuchen sie im 4. Jahr die Klasse 13 der Fachoberschule am Berufskolleg ein Jahr in  
Vollzeit oder zwei Jahre berufsbegleitend.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 2.7 Organisationsformen der Fachoberschule am Max-Weber-Berufskolleg

### **Richtlinie für die Bildungsgänge der Fachoberschule Klassen 11, 12 und 13 (APO-BK Anlagen C9, C10, C11, D29)**

Bildungsgänge der Fachoberschule nach § 2 Abs. 1 Anlage C 9 bis C 11 und § 2 Abs. 3 Anlage D 29 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK); Richtlinien und Lehrpläne

#### **Fachoberschule Klasse 11/12S am MWBK:**

- 1) Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung („FOS 11/12“)**
- 2) und Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt  
Polizeivollzugsdienst ("FOS Polizei")**

Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) umfasst Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr (Klasse 12S) nur Unterricht. Die Ausbildung im zweiten Jahr (Klasse 12S) erfolgt in Vollzeitform. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse und die Fachhochschulreife.

Die Voraussetzungen für den Eintritt in die Fachoberschule Klasse 11 sind der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) sowie der Nachweis einer einschlägigen, auf die jeweilige Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt bezogenen Praktikumsstelle. Die praktische Ausbildung ist in der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13 – 36 Nr. 5) geregelt. Für den Eintritt in die Klasse 12S sind die Versetzung und ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums erforderlich.

#### **Fachoberschule Klasse 12B**

In einjährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Vorbildung vertiefte berufliche Kenntnisse und die Fachhochschulreife vermittelt. Die Bildungsgänge können auch in zweijähriger Teilzeitform angeboten werden. Den Bildungsgang in Teilzeitform können auch Schülerinnen und Schüler besuchen, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.

Für den Eintritt in die Fachoberschule Klasse 12B sind der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) sowie eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung erforderlich.

#### **Fachoberschule Klasse 13**

Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, dauern in Vollzeitform ein Jahr. Dieser Bildungsgang bildet die zweite Stufe des insgesamt zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 22 Abs. 7 Nr. 2 SchulG. Die erste Stufe kann durch den

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Besuch von Bildungsgängen abgeleistet werden, die zur Fachhochschulreife führen und in Verbindung mit einer Berufsausbildung stehen.

Die Voraussetzungen für den Eintritt in die Fachoberschule Klasse 13 sind die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht. Eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten. Die als Aufnahmeveraussetzung nachzuweisende Fachhochschulreife muss der Fachrichtung und ggf. dem fachlichen Schwerpunkt des Bildungsganges entsprechen oder die mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. die mindestens fünfjährige Berufstätigkeit muss der Fachrichtung bzw. dem fachlichen Schwerpunkt zuzuordnen sein.

## 2.8 Praktikum-Ausbildungsordnung für Fachoberschule 11/12S und Fachoberschule Polizei

### **Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife**

#### **II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule**

##### **1 Rechtsgrundlage**

Nach [§ 8 Nummer 1](#) in Verbindung mit [§ 9 Anlage C APO-BK](#) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachbereichsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

##### **2 Rechtliche Stellung**

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag ([Anlage 2.4](#)) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachbereichsbezogene Praktika im Betrieb.

##### **3 Durchführung des Praktikums**

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikumsseinrichtungen. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

##### **4 Begleitung der praktischen Ausbildung**

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schulen vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der [Anlage 2.1](#). Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

#### **5 Nachweis der Fachhochschulreife**

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

### 3 Informations- und Dokumentationspflicht

#### **Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 APO-BK Allgemeiner Teil**

**8.28** Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

**8.26** Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Informationspflicht am Anfang eines Schuljahres erfolgt durch die Klassenleitung und die in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen (siehe auch „Checkliste für die Einschulung“). Die Klassenleitung informiert die Lernenden über alle Vereinbarungen und Bereiche im Leistungsbewertungskonzept sowie über deren Gewichtung. Die Information ist im digitalen Klassenbuch (Webuntis) zu dokumentieren.

## 4 Bereiche der Leistungsbewertung

Die beiden Beurteilungsbereiche „Schriftliche Leistungen“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bilden den Rahmen für die Leistungsbeurteilung. Hierbei sollen die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die konkret im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und die erweiterten Kompetenzen. Gegenstände der Leistungsbewertung sind die nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Erweiterungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Schülerin / eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes. Leistungsbewertung umfasst somit mehr als nur die Messung einer ausschließlich kognitiven Leistung und erfordert den Einsatz von Diagnosetools.

Die Schüler:innen erhalten Noten für das Jahreszeugnis, die neben der Leistung des zweiten Halbjahres die Halbjahresnoten berücksichtigen sowie die Leistungsentwicklung im Schuljahr widerspiegeln.

### 4.1 Schriftliche Leistungen

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Klausuren) werden im Unterricht vorbereitet und sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. Die Termine für die schriftlichen Arbeiten werden frühzeitig und verlässlich angekündigt. Die Planung der Klausurtermine wird durch die Klassenleitungen oder die Bildungsgangleitungen koordiniert. Die Förderung der deutschen Sprache ist eine fächerübergreifende Aufgabe. In diesem Zusammenhang gehört zu den Aufgaben jeder Lehrkraft, aufmerksam auf Fehler machen und diese zu korrigieren. Verstöße gegen Normen der Sprachrichtigkeit werden am Rand der schriftlichen Arbeit mit einem Strich und folgenden Symbolen markiert:

R	Rechtschreibfehler
Z	Fehler in der Zeichensetzung
W	Falsche Wortwahl
A	Ausdrucksfehler
Gr	Grammatikfehler
<b>Folgende Korrekturzeichen gehören zu Grammatikfehlern (Gr) und dienen der näheren Kennzeichnung.</b>	
T	Tempusfehler
Bz	Beziehungsfehler
Sb	Fehler im Satzbau

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

St	Falsche Satzstellung
(...)	Überflüssig
√	Ergänzung des Fehlenden

Zu häufige sprachliche Fehler können – in jedem Fach – zu einer Abwertung einer Klausur-  
note (schriftliche Leistung) führen.

#### 4.2 Anzahl der Klassenarbeiten im Bereich schriftliche Leistungen

Die Anzahl der schriftlichen Leistungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Die  
Dauer der schriftlichen Leistungen/Klassenarbeiten beträgt mehr als 30 Minuten bzw.  
orientiert sich am Stundenplan.

#### Anzahl der Klassenarbeiten in der zweijährigen Berufsfachschule:

	Klasse 11	Klasse 12
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
<b>Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen</b>	4	4
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	2	2
<b>Informationswirtschaft</b>	2	2
<b>Mathematik</b>	4	2 + 1 <sup>1</sup>
<b>Physik</b>	-	2
<b>Englisch</b>	4	2 + 1 <sup>1</sup>
<b>Spanisch/Französisch</b>	2	1
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		
<b>Deutsch/Kommunikation</b>	4	2 + 1 <sup>1</sup>
<b>Religionslehre</b>	-	-
<b>Sport/ Gesundheitsförderung</b>	-	-
<b>Politik/Gesellschaftslehre</b>	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>		

<sup>1</sup> Im 2. Halbjahr wird eine Klausur auf Prüfungsniveau mit einem zeitlichen Umfang von i.d.R. vier  
Unterrichtsstunden geschrieben.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Anzahl der Klassenarbeiten in der Doppelqualifikation Anlage A 1.4:

	Klasse 11	Klasse 12
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
<b>Mathematik</b>	1	2 + 1 <sup>2</sup>
<b>Physik</b>	1	-
<b>Fremdsprache Englisch</b>	In der Berufsschule	2 + 1 <sup>2</sup>
<b>Deutsch/Kommunikation</b>	In der Berufsschule	2 + 1 <sup>2</sup>

Anzahl der Klassenarbeiten in der Fachoberschule 11/12S:

	Klasse 11	Klasse 12S
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
<b>Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen</b>	4	4
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	-	2
<b>Mathematik</b>	3	2 + 1 <sup>2</sup>
<b>Physik</b>	-	2
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	-	2
<b>Englisch</b>	2	2 + 1 <sup>2</sup>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		
<b>Deutsch/Kommunikation</b>	2	2 + 1 <sup>2</sup>
<b>Religionslehre</b>	-	-
<b>Sport/ Gesundheitsförderung</b>	-	-
<b>Politik/Gesellschaftslehre</b>	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>		
<b>Wirtschaftsrecht</b>	-	2
<b>ECP</b>	-	2

<sup>2</sup> Im 2. Halbjahr wird eine Klausur auf Prüfungsniveau mit einem zeitlichen Umfang von i.d.R. vier Unterrichtsstunden geschrieben.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Anzahl der Klassenarbeiten in der Fachoberschule Polizei:

	Klasse 11	Klasse 12S
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
<b>Recht</b>	2	2 + 1 <sup>3</sup>
<b>Staatslehre</b>	2	2
<b>Verwaltungsbetriebs- wirtschaftslehre</b>	-	2
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	-	2
<b>Mathematik</b>	3	2 + 1 <sup>3</sup>
<b>Physik</b>	-	2
<b>Englisch</b>	2	2 + 1 <sup>3</sup>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		
<b>Deutsch/Kommunikation</b>	2	2 + 1 <sup>3</sup>
<b>Religionslehre</b>	-	-
<b>Sport/ Gesundheitsförderung</b>	-	-
<b>Politik/Gesellschaftslehre</b>	2	2
<b>Differenzierungsbereich</b>		
<b>Interkulturelle Kompetenz</b>	-	-

<sup>3</sup> Im 2. Halbjahr wird eine Klausur auf Prüfungsniveau mit einem zeitlichen Umfang von i.d.R. vier Unterrichtsstunden geschrieben.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Anzahl der Klassenarbeiten in der Fachoberschule 12B:

	Klasse 12B
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	4
Volkswirtschaftslehre	2
Mathematik	$2 + 1^4$
Physik	2
Wirtschaftsinformatik	2
Englisch	$2 + 1^4$
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
Deutsch/Kommunikation	$2 + 1^4$
Religionslehre	-
Sport/ Gesundheitsförderung	-
Politik/Gesellschaftslehre	2
<b>Differenzierungsbereich</b>	
Wirtschaftsrecht	2
Spanisch	3

Anzahl der Klassenarbeiten in der Fachoberschule 13:

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

	<b>Klasse 13</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
<b>Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen</b>	3 (jeweils 180 Minuten)
<b>Mathematik</b>	3 (jeweils 180 Minuten)
<b>Physik</b>	2
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	2
<b>Englisch</b>	3 (jeweils 180 Minuten)
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
<b>Deutsch</b>	3 (jeweils 180 Minuten)
<b>Gesellschaftslehre mit Geschichte</b>	2
<b>Religionslehre/Philosophie</b>	1
<b>Sport</b>	-
<b>Differenzierungsbereich</b>	
<b>Spanisch</b>	6

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

#### 4.3 Bewertungsschlüssel für schriftliche Leistungen

Die Bewertung von schriftlichen Leistungen orientiert sich am Notenspiegel der Abschlussprüfungen bzw. den Vorgaben der Kultusminister Konferenz.

#### Anlage C und Anlage D:

Notenpunkte:	Erreichte Prozente:
1 (+)	ab 95 %
1	ab 90 %
1 (-)	ab 85 %
2 (+)	ab 80 %
2	ab 75 %
2 (-)	ab 70 %
3 (+)	ab 65 %
3	ab 60 %
3 (-)	ab 55 %
4 (+)	ab 50 %
4	ab 45 %
4-	ab 40 %
5 (+)	ab 33 %
5	ab 27 %
5 (-)	ab 20 %
6	ab 0 %

#### 4.4 Sonstige Leistungen im Unterricht

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren). Dazu zählen u.a.:

Mündliche Mitarbeit (in Form der Einzelarbeit, Partnerarbeit und/oder Gruppenarbeit)	70 - 90 %
Weitere sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>● kurze schriftliche Übungen (Tests)</li> <li>● Berichte</li> <li>● Referate</li> <li>● Präsentationen</li> <li>● schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Bearbeiten von Arbeitsblättern)</li> <li>● praktische Leistungen (z. B. Erstellung von Lernspielen)</li> <li>● vorbereitende Hausaufgaben (auch: Leistungen in Blended Learning Formaten)</li> <li>● vollständiges Arbeitsmaterial</li> <li>● Übernahme unterrichtsorganisatorischer Aufgaben</li> <li>● ggfs. Praktikumsberichte (FOS 11/12 und FOS Polizei), siehe: 20 ff.</li> </ul>	10 % - 30 %

In Anlehnung an das Konzept des Distanzlernens<sup>4</sup> werden Folgende von den Schüler:innen erbrachten Leistungen bewertet: mündliche Mitarbeit in Videokonferenzen oder Chats, Protokolle, Referate, vorbereitende Hausaufgaben, Hausaufgabenvorträge, Präsentationen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben oder Erarbeitetem, Portfolioarbeiten. Weitere Kriterien sind das Arbeitsverhalten während einer Gruppenarbeit oder offenen und kooperativen Lehrformen sowie das Reflexionsvermögen der eigenen Leistung.

Im Rahmen der Beurteilung von Lernerfolgen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- sachliche Richtigkeit sowie die Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- Nutzung digitaler Medien und weiterer zugelassener Hilfsmittel,

<sup>4</sup> Jede Form des Distanzlernens bzw. Blended Learnings findet am Max-Weber-Berufskolleg grundsätzlich über Logineo NRW oder Cornerstone (früher: SABA) statt.

- Darstellung der Lernergebnisse mit geeigneten Medien,
- Engagement und soziales Verhalten im Lernprozess.

Die folgenden Bewertungstabellen stellen einen Orientierungsrahmen im Rahmen der Notenfindung dar:

<b>Note</b>	<b>Kriterien für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht: Die/Der Schülerin/Schüler...</b>
<b>1 Sehr gut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich immer unaufgefordert am Unterricht</li> <li>● bringt eigenständige gedankliche Leistungen zu komplexen Sachverhalten ein und formuliert vertiefende Fragestellungen in Fachsprache</li> <li>● überträgt früher Gelerntes auf neue Sachverhalte</li> <li>● ordnet neue Lerninhalte in größere Zusammenhänge ein</li> </ul>
<b>2 Gut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich häufig freiwillig am Unterricht</li> <li>● versteht schwierige Sachverhalte und kann sie unter Verwendung der Fachsprache richtig erklären</li> <li>● Ordnet grundlegende Einzelaspekte und vorherige Lerninhalte in den Gesamtzusammenhang der Unterrichtsreihe ein</li> </ul>
<b>3 Befriedigend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich regelmäßig (jede Stunde) am Unterricht</li> <li>● ordnet einzelne Unterrichtsinhalte mit Unterstützung in den Gesamtzusammenhang ein</li> <li>● reproduziert die erlernten Fachkenntnisse überwiegend richtig</li> </ul>
<b>4 Ausreichend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich nur gelegentlich freiwillig am Unterricht</li> <li>● zeigt fachliche Grundkenntnisse aus unmittelbar behandelten Themen, ohne auf den Gesamtzusammenhang der Themen einzugehen</li> <li>● stellt einfache Zusammenhänge der einzelnen Unterrichtsinhalte mit Unterstützung und nach Aufforderung her</li> </ul>
<b>5 Mangelhaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich nicht freiwillig am Unterricht und ist nicht aufmerksam</li> <li>● äußert sich inhaltlich nur ansatzweise richtig und stellt keine Zusammenhänge her</li> <li>● gibt auf Anfrage nur teilweise grundlegende Fachkenntnisse richtig wieder</li> </ul>

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

<b>Note</b>	<b>Kriterien für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht: Die/Der Schülerin/Schüler...</b>
<b>6 Ungenügend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich nie am Unterricht</li> <li>● verweigert jegliche Mitarbeit</li> <li>● äußert sich nach Aufforderung überwiegend falsch zu unmittelbar behandelten Lerninhalten</li> <li>● zeigt keine Grundkenntnisse der im Unterricht erworbenen Unterrichtsinhalte</li> </ul>

<b>Note</b>	<b>Kriterien für die Beurteilung der Leistung in einer Gruppenarbeit: Die/Der Schülerin/Schüler...</b>
<b>1 Sehr gut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● wirkt maßgeblich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit</li> <li>● bringt fachlich besondere Kenntnisse und zielführende Ideen in die Gruppenarbeit ein</li> <li>● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse umfassend und strukturiert mit geeigneten Medien dar</li> </ul>
<b>2 Gut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● wirkt aktiv an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit</li> <li>● gestaltet die Ergebnisse der Gruppenarbeit auf Grundlage seiner fachlichen Kenntnisse mit</li> <li>● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse vollständig, fachlich richtig und mit geeigneten Medien dar</li> </ul>
<b>3 Befriedigend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit</li> <li>● unterstützt die Gruppenarbeit mit fachlichen Grundkenntnissen</li> <li>● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse im Wesentlichen fachlich richtig und nachvollziehbar dar</li> </ul>
<b>4 Ausreichend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich an der Gruppenarbeit und bringt Grundkenntnisse ein</li> <li>● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in den Grundzügen fachlich richtig dar</li> </ul>
<b>5 Mangelhaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● beteiligt sich nur wenig an der Gruppenarbeit und Arbeitsprozessen</li> <li>● erklärt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse unzureichend dar</li> </ul>

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

<b>Note</b>	<b>Kriterien für die Beurteilung der Leistung in einer Gruppenarbeit: Die/Der Schülerin/Schüler...</b>
<b>6 Ungenügend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beteiligt sich nicht an der Gruppenarbeit und wirkt nicht an Arbeitsprozessen mit</li> <li>• beantwortet keine fachlichen Fragen über den Verlauf und die Arbeitsergebnisse richtig</li> </ul>

<b>Note</b>	<b>Kriterien für die Beurteilung der Praktikumsberichte der FOS 11/12S sowie FOS Polizei</b>		
	<b>Gewichtung der "inhaltlichen Leistung"</b>	<b>Gewichtung der "sprachlichen Leistung"</b>	<b>Gewichtung der "formalen/kreativen Leistung"</b>
	<b>50 %</b>	<b>30 %</b>	<b>20 %</b>
<b>1 Sehr gut</b>	Die inhaltliche Leistung verdient besondere Anerkennung.	Die sprachliche Leistung verdient besondere Anerkennung.	Die formale/kreative Leistung verdient besondere Anerkennung.
<b>2 Gut</b>	Die inhaltliche Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Umfang.	Die sprachliche Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Umfang.	Die formale/kreative Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Umfang.
<b>3 Befriedigend</b>	Die inhaltliche Leistung entspricht den Anforderungen.	Die sprachliche Leistung entspricht den Anforderungen.	Die formale/kreative Leistung entspricht den Anforderungen.
<b>4 Ausreichend</b>	Die inhaltliche Leistung entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen.	Die sprachliche Leistung entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen.	Die formale/kreative Leistung entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Note	Kriterien für die Beurteilung der Praktikumsberichte der FOS 11/12S sowie FOS Polizei		
	Gewichtung der "inhaltlichen Leistung"	Gewichtung der "sprachlichen Leistung"	Gewichtung der "formalen/kreativen Leistung"
	<b>50 %</b>	<b>30 %</b>	<b>20 %</b>
<b>5 Mangelhaft</b>	Die inhaltliche Leistung entspricht nicht den Anforderungen.	Die sprachliche Leistung entspricht nicht den Anforderungen.	Die formale/kreative Leistung entspricht nicht den Anforderungen.
<b>6 Ungenügend</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praktikumsbericht wurde - ohne triftigen Grund - verspätet abgegeben.</li> <li>• Der Praktikumsbericht wurde nicht abgegeben.</li> <li>• Der Praktikumsbericht wurde im Vorfeld nicht durch den Praktikumsbetrieb kontrolliert und freigegeben.</li> </ul>		

	Praktikums- bericht Nr. 1	Praktikums- bericht Nr. 2	Praktikums- bericht Nr. 3	Praktikums- bericht Nr. 4
<b>FOS 11/12S</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 1) im Fach <b>BWRE</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 2) im Fach <b>BWRE</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 3) im Fach <b>BWRE</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 4) im Fach <b>BWRE</b>
<b>FOS Polizei</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 1) im Fach <b>Staatslehre</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 2) im Fach <b>Recht</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 3) im Fach <b>Staatslehre</b>	10 % der sonstigen Mitarbeit (SOLEI 4) im Fach <b>Recht</b>

Weitere Formalien bzw. Aufgaben des Praktikumsberichts sind dem gesonderten Informationsflyer der Bildungsgänge auf der Homepage zu entnehmen.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

## 5 Regelungen bei Täuschungsversuchen, Versäumnissen und Fehlzeiten

### Regelungen bei Täuschungsversuchen:

#### **§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten – APO-BK**

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
  - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
  - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
  - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

### Regelungen bei Versäumnissen:

Bezugnehmend auf Versäumnisse von Unterrichtsstunden und schriftlichen sowie sonstigen Leistungen kann häufiges Fehlen eine Versetzung oder einen Abschluss gefährden. Im Falle einer Leistungsverweigerung wird diese wie eine ungenügende Leistung bewertet. Versäumte schriftliche Leistungen werden in der Regel nachgeschrieben. Grundsätzlich können Lehrpersonen die Lernenden auch zum Nachholen von versäumten Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistung im Unterricht“ verpflichten. Eine Ankündigung des Nachholens von Leistungen ist nicht verpflichtend.

**§48 SchulG (4)** Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

**Anlage C: Zweijährige Berufsfachschule (Höhere Handelsschule),  
Fachoberschule 11/12S, Fachoberschule Polizei, Fachoberschule 12B**

**Anlage D: Fachoberschule 13  
Anlage A.1.4: Doppelqualifikation Duale Ausbildung und  
Fachhochschulreife**

Besteht aufgrund zu hoher Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin keine Möglichkeit, eine Leistung festzustellen, kann die Leistung auf dem Zeugnis als „nicht bewertbar“ vermerkt werden.

Schüler/-innen können sich über WebUntis krankmelden und so über ihre Abwesenheit informieren.

#### Regelungen bei Fehlzeiten:

1. Schulversäumnisse (bei Minderjährigen: von den Erziehungsberechtigten) sind unverzüglich nach Wiedererscheinen zum Unterricht schriftlich zu entschuldigen. Sollten Entschuldigungen nicht spätestens bis zum 3. Schultag nach Wiedererscheinen beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorliegen, ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer berechtigt, die Fehlzeiten als nicht entschuldigt zu werten.
2. Bei längerem Fehlen ist nach zwei Wochen eine Zwischennachricht zu geben.
3. In begründeten Einzelfällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann sie darüber hinaus ein amtsärztliches Gutachten verlangen.
4. Versäumte Klassenarbeiten sind grundsätzlich unverzüglich zu entschuldigen.
5. Schüler:innen kümmern sich selbstständig um einen Nachschreibtermin.
6. Sollte wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts notwendig sein, ist eine Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft erforderlich. Versäumte Stunden sind - wie oben beschrieben - zu entschuldigen.
7. Gesonderte Regelungen in einzelnen Bildungsgängen/Klassen bleiben hiervon unberührt.